



Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes; SO Biogasanlage, Energieerzeugung; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 29.11.2022 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 119 „Bioenergie Zur Reitban“ beschlossen und dazu den Aufstellungsbeschluss für dieses Bauleitplan-Verfahren gefasst.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Leistungssteigerung der bestehenden Biogasanlage in Aschhofen geschaffen.

Der Planungsentwurf wurde durch die Planungsgruppe Straßer aus Rosenheim erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach BauGB.

Der Entwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

02.03.2023 – 05.04.2023

im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im OG während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link einsehbar: <https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Feldkirchen, 21.02.2023

Hans Schaberl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: 22.02.2023

Abzunehmen am: 05.04.2023

Abgenommen am: _____

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch – Lärm- und Luftreinhaltung:

Beschreibung des Ausgangszustands:

Die Flur-Nr. 1828 und 1828/1 der Gemarkung Feldkirchen mit einer Größe von ca. 1,3 ha werden bereits durch die bestehende Biogasanlage genutzt.

Durch die geplante Erweiterung zur Sicherung des Standortes sowie zur Erhöhung der Rohgasproduktion soll die Anlage nach Osten um ca. 3,2 ha auf die Flur-Nr. 1827 Gemarkung Feldkirchen erweitert werden.

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich, überwiegend zum Ackerbau genutzt.

Es wird nach Norden durch die Kreisstraße RO 6 begrenzt und von vier Seiten von Gehölzen umgeben.

Durch den bestehenden Betrieb sind Vorbelastungen durch Emissionen bei der Substrateinbringung sowie den Betrieb der BHKW vorhanden. Teils deutlich wahrnehmbare Geruchsemissionen um Umfeld der Anlage.

Beeinträchtigungen können während der Bauzeit hauptsächlich durch Lärm und Staub entstehen, diese sind jedoch temporär.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und des hohen Standards der Technik sind lediglich geringfügige, nicht erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Aus schalltechnischer Sicht sind keine grundsätzlichen Hindernisse gegen die geplante Entwicklung zu erkennen.

Baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen werden in der Gesamterheblichkeit als gering eingestuft.

Erholung – siedlungsnaher Freiraum

Das örtliche Wander- und Radwegenetz ist von der Planung nicht betroffen.

Die Erholungseignung im Umfeld ist durch die bestehende Anlage sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung und der Vorbelastungen durch angrenzende Straßen ohnehin grundsätzlich eingeschränkt. Aufenthaltsqualität gering.

Baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen werden in der Gesamterheblichkeit als gering eingestuft.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Innerhalb und angrenzend an das Planungsgebiet befinden sich keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete sowie keine europäischen Schutzgebiete (Natura 2000/keine FFH- und Vogelschutzgebiete).

Der Änderungsbereich wird im Westen durch das Biotop Nr. 8037-0042-003 „Flurbereinigungshecken westlich Aschhofen“ der Biotopkartierung Bayern begrenzt. Der Bestand weist stehendes und liegendes Totholz sowie in mehreren Bäumen befindliche artenschutzrechtlich relevante Baumhöhlen auf.

Der Änderungsbereich ist bis auf Lücken im Südosten und der Zufahrt im Westen von einem Gehölzgürtel umgeben.

Aufgrund der angrenzenden RO6 sowie durch regelmäßigen landwirtschaftlichen Verkehr weisen die schmalen Steifen keine hohe ökologische Bedeutung auf. Die Grüngürtel sind als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sowie Höhlen- und Halbhöhlenbrüter nicht geeignet. Jedoch stellen die Gehölze einen potentiellen Lebensraum für saisonal brütende Vogelarten dar.

Bodennah mangelt es an Strukturen zur Überwinterung von Amphibien und Reptilien.

Der Gehölzbestand im Süden und Westen ist hingegen mehrreihig. Bäume mittlerer Altersklasse mit Habitatbäumen mit Baumhöhlen sowie Totholz am lebenden Baum. Hier ist eine Eignung als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feldermäuse und Höhlenbrüter gegeben. Bodennah befinden sich auch Strukturen zur Überwinterung von Amphibien und Reptilien oder Haselmaus.

Bei den Käfern, Schmetterlingen und Libellen ist aufgrund der Biotopausstattung nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Arten zu rechnen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird daher die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der Eingriffe und Wirkfaktoren empfohlen. Ein entsprechendes Gutachten ist bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden in der Planung berücksichtigt.

Durch Lager- und Baustelleneinrichtungen können grundsätzlich Beeinträchtigungen auftreten. In die Heckenstrukturen im Süden und Westen wird durch die Änderung nicht eingegriffen. Es werden im FNP Schutzstreifen, Grünflächen, Ortsrandeingrünungen dargestellt.

Besondere faunistische Vorkommen sind nicht bekannt. Das Gebiet besitzt keine herausragende Bedeutung als Lebensraum für Wildtiere.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.

Eine wesentliche Veränderung der bereits durch die Biogasanlage bestehende Vorbelastung ist nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgut Pflanzen und Tiere ist insgesamt als gering erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden

Bereits bei den Baumaßnahmen 2005/2006 und 2014 wurde eine Erkundung der Untergrundverhältnisse sowie eine geotechnische Beratung durchgeführt.

Das bereits bestehende, anthropogen stark geprägte Gelände der bestehenden Biogasanlage erfährt keine wesentlichen Änderungen. Mit der Realisierung der Sonder- und Erschließungsflächen sowie Bauflächen ist eine großflächige Veränderung des Bodengefüges verbunden.

Durch z. B. das Eingraben von Gärbehältern sind bislang unbeeinflusste Bodenschichten betroffen. Belastungen können durch Verdichtung und Lagerung entstehen. Durch die Versiegelung und Verdichtung kommt es zu einem Ausfall bzw. einer Störung der Bodenfunktion wie Verringerung der Grundwasserneubildung und Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmen im Verlauf der Bauarbeiten in Bezug auf wassergefährdende Stoffe u. ä. kann eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Trotz der bereits vorhandenen Eingriffe im Bestand werden die baubedingten sowie die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als hoch eingestuft.

Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete und Brunnennutzungen sind innerhalb und unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Im Umkreis von 1,6 km liegen mehrere Trinkwasserschutzgebiete.

Fließ- und sind innerhalb und angrenzend an das Änderungsgebiet nicht vorhanden.

In der Umgebung sind keine amtlichen Grundwassermessstellen vorhanden. Entsprechende Vorgaben sind jedoch in der 1. Geotechnischen Stellungnahme vorhanden, u. a. Sicherheitszuschläge. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass bei länger anhaltendem bzw. ergiebigen Niederschlägen und nach dem Abschmelzen des Schnees sich aufstauendes Sickerwasser in allen Niveaus des Untergrundes ausbildet.... Außerdem meteorologische Schwankungen, vor allem bei Starkregen, der zu schwebendem Grundwasser oder Zuströmen von Sicker-/Schichtenwasser führt.

Ein wesentlich erhöhtes Risiko zum wild abfließenden Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einer Hochwassergefahrenfläche oder eines wassersensiblen Bereiches.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden nach derzeitiger Einschätzung nicht erwartet.

Eine Beeinträchtigung von Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebieten findet durch die geplante Bebauung nicht statt.

Baubedingte Auswirkungen z. B. durch Stoffeinträge treten bei Einhaltung der technischen Vorschriften voraussichtlich nicht auf.

Die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering erheblich angesehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die zu versiegelnde Fläche begrenzt bzw. Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen die Versiegelungsrate minimiert.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird in den Randbereichen über Rigolen empfohlen.

Wesentliche negative Auswirkungen sind somit nicht gegeben.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

Schutzgut Luft und Klima:

Durch die tangierende Kreisstraße sowie durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorbelastung der lufthygienischen Situation gegeben. Silagen, Anschnitte und Gärreste bilden teils deutlich wahrnehmbare Geruchsemissionen.

Durch die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung sowie An- und Abtransport der Bautätigkeit. Diese stellen eine temporäre und vergleichsweise geringe Belastung dar.

Baubedingt sind demnach lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Durch die Planung gehen keine klimarelevanten Strukturen verloren. Durch eine umfassende Ein- und Durchgrünung werden negative Auswirkungen auf das Abfließen von Kalt- und Frischluft minimiert werden.

Eine Prüfung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft muss generell vorgenommen werden.

Die Umsetzung von Anlagen teils Unterflur mit darauf liegender Begrünung kann als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ein schnelleres Aufheizen verhindern.

Es sind im Änderungsbereich begrenzte Veränderungen des Mikroklimas – der bodennahen Luftschicht – zu erwarten. **In Verbindung mit der Größe des**

Planungsgebietes ergeben sich jedoch nur geringe anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Der Änderungsbereich liegt zwischen Unteraufham und Aschhofen umgeben von einigen Strauchreihen, die die Fernwirkung der bestehenden Anlage nicht vollständig abschirmen.

Während der Bauzeit kann es durch Lagerflächen und Transporte zu temporären visuellen Beeinträchtigungen kommen.

Durch die zeitliche Begrenzung werden diese jedoch als gering eingestuft.

Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes kein Detaillierungsgrad zu Höhe, Lage und Baumasse der Gebäude vorliegt, kann eine exakte Abschätzung erst auf Ebene des Bebauungsplanes verbindlich erfolgen.

Durch ein Konzept zur Ortsrandeingrünung und entsprechende Festsetzungen zur Höhenentwicklung etc. kann den negativen Auswirkungen entgegengewirkt werden.

Aufgrund der exponierten Lage des Änderungsbereichs werden die anlagebedingten Auswirkungen als hoch angesehen. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind als gering erheblich einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Innerhalb und angrenzend befinden sich keine Denkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal ist ca. 680 m entfernt. Daher sind keine Beeinträchtigungen von Denkmälern anzunehmen.

Bau- und Bodendenkmale sind nach derzeitiger Einschätzung nicht betroffen. Bodendenkmäler die zu Tage treten unterliegen der Meldepflicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen:

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Im vorliegenden Fall ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse **nicht** davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen zu zusätzlichen erheblichen Belastungen führen werden.